



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
MAG DR THOMAS **KEPPERT**
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH
 WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

1060 WIEN, THEOBALDGASSE 19
 TELEFON: +43 1 587 85 77 - 0 FAX: DW 85
 E-MAIL: OFFICE@KEPPERT.AT HTTP://WWW.KEPPERT.AT

KLIENTENINFO

Ausgabe 1/2005

Inhalt:

1.	DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN AB 1.1.2005	1
2.	ÄNDERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG AB 1.1.2005.....	3
3.	STEUERSPLITTER.....	4
4.	TERMIN 28.2.2005.....	5
5.	SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND -BEITRÄGE FÜR 2005	6

1. Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2005

1.1 Steueränderungen für Unternehmer

- Als Herzstück der Steuerreform 2005 wird der **Körperschaftsteuersatz ab 1.1.2005 von 34% auf 25 % reduziert**. Von Kapitalgesellschaften ausgeschüttete Gewinne unterliegen damit nur mehr einer Steuerbelastung von **insgesamt 43,75 %** (25 % Körperschaftsteuer zuzüglich 25 % Kapitalertragsteuer vom Gewinn nach Körperschaftsteuer). Demgegenüber beträgt der **Einkommensteuer-Spitzen-satz** ab einem Einkommen von €51.000 **weiterhin 50%**. Allerdings gibt es für Unternehmer schon ab 2004 eine Steuerbegünstigung (halber Einkommensteuersatz) für **nicht entnommene Gewinne** bis € 100.000 pa. Für Dienstnehmer beträgt die maximale Steuerbelastung – unter Berücksichtigung der 6%igen Besteuerung des 13. und 14. Bezuges – weiterhin nur rd 43,7%.
- Steuerlich am höchsten belastet sind unverändert die **Bezüge der mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**. Neben der Einkommensteuer von bis zu 50% (allenfalls gemildert durch das Betriebsausgabenpauschale von 6%) fallen in der Kapitalgesellschaft auch rd 8% lohnsummenabhängige Abgaben (DB-FLAF inkl DZ sowie Kommunalsteuer) an. Werden die Bezüge reduziert und dafür höhere Gewinne ausgeschüttet, beträgt die Steuerbelastung – wie erwähnt – nur maximal 43,75%. Die Bezüge sollten daher auf ihre steuerliche Vorteilhaftigkeit überprüft werden. Zu beachten sind dabei auch allfällige sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.
- Trotz der Steuersatzsenkung auf 25% werden die **Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005** vom Finanzamt nicht automatisch herabgesetzt. Wer weniger vorauszahlen will, muss dies gesondert beantragen und darüber hinaus eine Prognoserechnung für 2005 vorlegen.
- Die neue **Gruppenbesteuerung** verspricht ab 2005 **interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten** für Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften (Firmenwertabschreibung für Beteiligungsanschaffungen ab 1.1.2005; neue Möglichkeiten der Verlustverwertung innerhalb der Unternehmensgruppe etc).
- Ab der Veranlagung 2005 sind **Zinsen** im Zusammenhang mit der **Fremdfinanzierung des Erwerbs von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** steuerlich abzugsfähig.

- Die **Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrückstellung** kann bereits ab dem 1. Tag des Wirtschaftsjahres 2005 auf nunmehr **20 %** des maßgeblichen Rückstellungsbetrages **reduziert** werden.
- Die **Steuerbefreiung für stille Reserven in ehemaligen Betriebsgebäuden**, die vom Steuerpflichtigen bis zur Betriebsaufgabe auch als Hauptwohnsitz genutzt wurden, wurde ab 2005 verbessert. Eine Vermietung der bis zur Betriebsaufgabe betrieblich genutzten Gebäudeteile ist ab 1.1.2005 für die Steuerbefreiung unschädlich. Die neue Rechtslage kann über Antrag auch angewendet werden, wenn der Betrieb bereits vor dem 31.12.2004 aufgegeben wurde.
- Rückwirkend ab 2003 sind **alle Aufwendungen** (Ausgaben) eines Steuerpflichtigen für ein ordentliches **Universitätsstudium** bzw den Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule steuerlich abzugsfähig, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt.
- Als Gegenfinanzierung zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes wurde die Möglichkeit zur **Übertragung stiller Reserven bei Körperschaften** ab dem 1.1.2005 **abgeschafft**. Am 31.12.2004 vorhandene Übertragungsrücklagen können aber noch widmungsgemäß verwendet werden.
- Die **Luxusgrenze für Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge** wird für ab dem Jahr 2005 angeschaffte PKWs und Kombis von bisher € 34.000 **auf € 40.000** (Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer und Nova sowie Kosten von Sonderausstattungen) **angehoben**. Bei der Anschaffung von Gebrauchtwagen ist die Luxusgrenze auf den Neuwagenpreis zu beziehen; ist der Gebrauchtwagen mehr als 5 Jahre alt, ist bei der „Luxusprüfung“ auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen.
- Übrigens: Laut einer BMF-Information vom 24.1.2005 gibt es für Fahrzeuge, die als **Geländefahrzeuge**, Sport Utility Vehicles, Freizeitfahrzeuge, Off-Road-Fahrzeuge und dergleichen auf dem Markt sind (wie zB BMW X5, Chevrolet Tahoe, Chevrolet Trail Blazer, Hummer H2, Jeep Grand Cherokee, Landrover, Mitsubishi Pajero, Porsche Cayenne, VW Touareg, Volvo XC90), grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug bzw keine Nova-Befreiung. Diese Fahrzeuge sind steuerlich im Normalfall als **PKW** bzw **Kombi** einzustufen.

Wichtige Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer:

- In folgenden Fällen geht ab 1.1.2005 die **Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über** (reverse charge):
 - Lieferung **sicherungsübereigneter Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer;
 - Lieferung des **Vorbehaltskäufers an den Vorbehaltseigentümer** im Falle der vorangegangenen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums;
 - Lieferung von Grundstücken, Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im **Zwangsversteigerungsverfahren** durch den Verpflichteten an den Ersteher.
- Die Voraussetzung der **mindestens 10%igen unternehmerischen Nutzung** für die Geltendmachung des **Vorsteuerabzuges** wird ab 1.2.2005 auf sämtliche Lieferungen und Leistungen an Unternehmer ausgeweitet.
- Die umsatzsteuerliche Behandlung von **ärztlichen Gutachten** sollte ab 1.1.2005 endlich EU-konform geregelt werden. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes fällt nur die Heilbehandlung und die Vorsorgemedizin unter die Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte. Demnach sollen alle anderen ärztlichen Gutachten nunmehr umsatzsteuerpflichtig sein. Die diesbezügliche Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien liegt allerdings noch immer nicht vor.

1.2 Steueränderungen für alle Steuerpflichtige

- Durch die **Steuerreform 2005** gibt es ab 2005 einen **neuen Einkommensteuertarif**, durch den alle, die bisher Einkommensteuer bezahlt haben, entlastet werden. Insbesondere ist dadurch (ohne Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages)
 - bei **Arbeitnehmern** ein Jahresbruttoeinkommen bis **rd € 15.770 (inkl Sonderzahlungen) steuerfrei** (2004 waren € 14.500 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei),
 - bei **Pensionisten** ein Jahresbruttoeinkommen bis **€ 13.500 steuerfrei** (2004 waren € 12.500 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei),
 - bei **Selbstständigen** ein Jahreseinkommen bis **€ 10.000 steuerfrei** (2004 waren € 8.888 Jahreseinkommen steuerfrei).
- Aufgrund der Tarifreform wurden die **Einkommengrenzen für die Steuerklärungspflicht** angehoben. Ab 2005 beträgt die allgemeine Steuerklärungsgrenze **€ 10.000** (bisher € 8.887) und bei Vorliegen von **lohnsteuerpflichtigen Einkünften € 10.900** (bisher € 10.000).
- Die steuerliche Absetzbarkeit der **Kirchenbeiträge** wurde von € 75 **auf € 100** angehoben.

- Die **normale Verjährungsfrist für Steuernachforderungen** beträgt unverändert 5 Jahre, die **Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben** sinkt ab 1.1.2005 **von 10 auf 7 Jahre** (wobei die verlängerte Frist nur mehr den hinterzogenen Steuerbetrag betrifft, dh dass Nachforderungen beim nicht hinterzogenen Teil einer Steuer nach Ablauf der normalen 5-jährigen Verjährungsfrist nicht mehr möglich sind). Die Fristen verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Finanzbehörde innerhalb dieser Fristen (oder in einem Verlängerungsjahr) nach außen erkennbar tätig wird (zB durch Übersendung eines Vorhalts). Endgültig Schluss ist erst nach Ablauf der **absoluten Verjährungsfrist**, die ab 1.1.2005 **von 15 auf 10 Jahre verkürzt** wird. Für Nachforderungen aufgrund einer Außenprüfung, wenn mit der Amtshandlung vor dem 1.1.2005 begonnen wurde, tritt die Verkürzung der absoluten Verjährung erst mit 1.1.2006 in Kraft.
- Mit 1.1.2005 wurden die **Finanzämter für den 1. und den 23. Bezirk in Wien** zu einem Finanzamt Wien 1/23 zusammen gelegt.
- **Gewinne aus Preisausschreiben** und anderen unentgeltlichen Ausspielungen wurden rückwirkend ab 2003 **von der Schenkungssteuer befreit**. Eine bereits bezahlte Steuer kann vom Finanzamt rückgefordert werden.

2. Änderungen in der Personalverrechnung ab 1.1.2005

Alljährlich gibt es zu Jahresbeginn zahlreiche gesetzliche und verwaltungstechnische Änderungen, die in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen sind.

2.1 Lohnkonto

Folgende **Unterlagen** sind nach den Lohnsteuerrichtlinien im Original (entweder in Papierform oder auf Datenträger) **beim Lohnkonto aufzubewahren**:

- Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener(Alleinerzieher-)absetzbetrages (E30)
- Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales
- Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber
- freiwillige Abfertigung (alt) – Bestätigung über Vordienstzeiten
- Mitarbeiterbeteiligung (Vorlage Depotauszug) bzw Stock Options (Kopie der Vereinbarung)
- Anzahl der geleisteten Überstunden

Bisher konnte man auf Antrag davon befreit werden, zB folgende steuerfreie **Bezüge oder Bezugsteile** auf dem **Lohnkonto** erfassen zu müssen:

- Steuerfreie Zukunftssicherung bis zu € 300 pa
- steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen bis zu € 1.460 pa
- steuerfreie Essensbons
- Tagesgelder, Km-Gelder und Nächtigungspauschale aus Anlass einer Dienstreise
- Beiträge an MV-Kasse in Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts bzw Beiträge, die Arbeitgeber für Arbeitnehmer an Pensionskassen iS des Pensionskassengesetzes leisten.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise sollen derartiger **Erleichterungen** ab 2005 in einer **Verordnung** geregelt werden.

Übrigens: Das **Lohnkonto** kann ab 1.1.2005 auch **im Ausland geführt** werden. Über Verlangen der Abgabenbehörde (zB anlässlich einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben) sind die Unterlagen innerhalb angemessener Frist ins Inland zu bringen.

2.2 Lohnsteuer

- Mit der Anhebung der Luxusgrenze wurde ab 1.1.2005 auch die **Höchstgrenze für den KFZ-Sachbezug** von € 510 **auf € 600 pro Monat** angehoben. Die neue Grenze gilt (im Gegensatz zur Anhebung der Luxusgrenze) auch schon für **vor dem 1.1.2005** angeschaffte PKWs und Kombis.
- Die **Freigrenze** für die Besteuerung der **sonstigen Bezüge** mit dem festen Steuersatz wird ab 2005 auf **€ 2.000** erhöht.

2.3 Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer auch bei Krankheit für KMU

Bereits seit 1.10.2002 erhalten **Klein- und Mittelbetriebe** (Dienstgeber, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen) von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie echten Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Der **Zuschuss beträgt 50%** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen und kann bis zu zwei Jahre nach Ende der Entgelt-

fortzahlung beantragt werden (Formular www.auva.sozvers.at). Seit 1.1.2005 erhalten diese Betriebe auch einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **nicht unfallbedingten Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der 50 %ige Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

2.4 Feststellung von Behinderungen

Ab 1.1.2005 ist der Amtsarzt für die **Feststellung von Behinderungen** nicht mehr zuständig. In der Regel ist der Behindertenpass bei der jeweiligen **Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen** zu beantragen.

2.5 Die neuen Sätze für die Kammerumlage II

Ab 1.1.2005 gelten folgende **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag** (DZ zum DB = **Kammerumlage II**):

Bundesland	2005
Steiermark:	0,42 %
Burgenland:	0,44 %
Salzburg:	0,43 %
Tirol:	0,44 %
Niederösterreich:	0,42 %
Wien:	0,40 %
Kärnten:	0,42 %
Vorarlberg:	0,39 %
Oberösterreich:	0,36 %

Die von Mitgliedern der Wirtschaftskammer in Abhängigkeit von den an sie in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträgen zu entrichtende **Kammerumlage I** bleibt mit **3,0 Promille** unverändert, ist seit 2004 aber von einer erweiterten Bemessungsgrundlage zu berechnen. Die **Kammerumlage I** entfällt, wenn der Umsatz € 150.000 nicht übersteigt.

2.6 Sozialbetrugsgesetz: Anmeldung der Arbeitnehmer

Im letzten Moment wurde im Rahmen des Sozialbetrugsgesetzes noch eine für die Personalverrechnung besonders wichtige Änderung des ASVG vorgenommen. Künftig muss **jeder Arbeitnehmer spätestens bis 24 Uhr des Tages seiner Arbeitsaufnahme** beim zuständigen Sozialversicherungsträger **angemeldet** werden. Diese Änderung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem mit Verordnung festgestellt wird, dass die zur Erfüllung dieser Anmeldeverpflichtung erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Verordnung liegt derzeit noch nicht vor.

3. Steuersplitter

3.1 Neue Aussagen des VwGH zur Rückerstattung der Getränkesteuer

Der VwGH hat sich jüngst neuerlich kritisch mit den beantragten Getränkesteuerrückerstattungen auseinander gesetzt. Im Entscheidungsfall ist die Gemeinde zwar von einer **vollständigen Überwälzung der Getränkesteuer** ausgegangen, hat aber dem Gastronomiebetrieb einen Schaden von 4 % zuerkannt und – da insoweit keine Bereicherung gegeben war – in diesem (bescheidenen) Umfang die Getränkesteuer rückerstattet. Überraschend war die Aussage des VwGH, **dass der Abgabepflichtige den Schaden**, der ihm trotz Überwälzung der Getränkesteuer entstanden ist (zB geringerer Umsatz durch den getränkesteuerbedingt höheren Preis) und der bedeutet, dass er insoweit trotz 100%iger Überwälzung nicht ungerechtfertigt bereichert worden ist, **selbst beweisen müsse**. Bisher sind Experten davon ausgegangen, dass die Gemeinden sowohl für die Frage der Überwälzung als auch für die Frage der ungerechtfertigten Bereicherung alleine beweispflichtig sind.

Wesentlichstes Beweismittel für die Frage der Überwälzung ist nach Ansicht des VwGH die **Kalkulation** des Abgabepflichtigen. Liegt keine schriftliche Kalkulation vor, ist jedenfalls eine Parteienvernehmung

durchzuführen. Aus dem Urteil kann geschlossen werden, dass der VwGH letztlich auch eine **Schätzung** des Ausmaßes der Überwälzung und der ungerechtfertigten Bereicherung akzeptieren wird.

3.2 Steuerkredite werden ab 1.2.2005 teurer

Die **Aussetzungszinsen** (bei Berufungen) werden ab 1.2.2005 auf 2% (bisher 1%) über dem Basiszinssatz erhöht und betragen **nunmehr 3,47%** (bisher 2,47%). Die **Stundungszinsen** werden ebenfalls mit 1.2.2005 auf 4,5% (bisher 4%) über dem Basiszinssatz erhöht und betragen **nunmehr 5,97%** (bisher 5,47%). Die **Anspruchszinsen** (die für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften ab dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw gutgeschrieben werden) bleiben zwar mit 3,47% unverändert, dürfen aber ab der **Veranlagung 2005 für maximal 48 Monate** (bisher für maximal 42 Monate) berechnet werden.

3.3 Spendenbegünstigung für Flutopfer

Das BMF hat in einem Erlass vom 12.1.2005 umfassend zu **steuerlichen Fragen** im Zusammenhang mit der **Flutwellenkatastrophe in Asien** Stellung genommen. Die wichtigsten Aussagen sind:

- **Unternehmer** (nicht aber Privatpersonen) können (schon seit 2002) **Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen steuerlich voll absetzen**, wenn sie mit einem **Werbeeffekt** verbunden sind. Dabei genügt es, wenn der Werbeeffekt durch eine Erwähnung der Spende in Medien oder in firmeneigenen Werbeträgern (zB in Rundschreiben an Kunden, Prospekten oder Inseraten, auf Plakaten im Geschäft bzw auf der firmeneigenen Homepage) dokumentiert wird (bitte unbedingt für die nächste Steuerprüfung eine Dokumentation aufbewahren).
- Von der Flutkatastrophe **betroffene Personen**, die den Aufenthalt in den betroffenen Regionen glaubhaft machen, können ohne Nachweis **pauschal € 1.000** (bzw € 500 bei Kindern bis zu 7 Jahren) als **außergewöhnliche Belastung** für die **Ersatzbeschaffung von Gegenständen** absetzen. Werden hingegen die tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten geltend gemacht, können nur Kosten für die Gegenstände der „üblichen Lebensführung“, wie zB Bekleidung, Gepäck, jedoch nicht Luxusgüter (zB Sportgeräte, Foto- oder Filmausrüstung) abgesetzt werden. Die **Reisekosten** von betroffenen Angehörigen in das Katastrophengebiet können **pauschal mit € 1.000** als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Ein Selbstbehalt ist nicht anzusetzen.
- Weiters sieht der Erlass Befreiungen von der Schenkungssteuer, von Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie verfahrensrechtliche Erleichterungen vor.

4. Termin 28.2.2005

Die Übermittlung der **Jahreslohnzettel** (Formular L 16) ist nur mehr **über ELDA** (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (**Statistik Austria**) möglich.

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (zB Vereine) haben für Leistungen von bestimmten Personen und Personenvereinigungen außerhalb eines Dienstverhältnisses bis Ende Februar des Folgejahres **Mitteilungen nach § 109a EStG** (ähnlich dem Lohnzettel) auszustellen und an das Umsatzsteuerfinanzamt über ELDA elektronisch zu übermitteln (ausgenommen Einzelhonorar bis € 450 bzw Gesamtjahreshonorar bis maximal € 900). Betroffen sind vor allem Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, selbstständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, Kolporteurs und Zeitungszusteller, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre von öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie alle sonstigen freien Dienstnehmer.

5. Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2005

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlage in €	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Tag
laufende Bezüge	43.560,00	3.630,00	121,00
Sonderzahlungen	7.260,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.235,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	323,46	24,84

Beitragssätze je Beitragsgruppe	% gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,50 %	3,55 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	41,43 %	23, 23 %	18,20 %
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,50 %	3,75 %	3,75 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	41,43 %	23,43 %	18,00 %
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,10 %	3,50 %	3,60 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
gesamt	31,30 %	17,45 %	13,85 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen**)
Arbeiter		19,33 %	14,70 %
Angestellte		19,33 %	14,15 %
Freie Dienstnehmer		17,8 %	14,20%
Selbstversicherung (Opting In)		---	45,64 €/ Monat

*) UV 1,4 % + „Abfertigung neu“ 1,53% + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4% **) inkl 0,5% Arbeiterkammerumlage

Bei Sonderzahlungen ist die Beitragsbelastung um 1,5% niedriger als bei den laufenden Bezügen, davon entfällt 1% auf den Dienstnehmer und 0,5% auf den Dienstgeber.

daher Höchstbeiträge in €	€/ Monat	€/ Jahr inkl. Sonderzahlungen***)
Arbeiter (mit Abfertigung neu)****)	1.503,91	20.945,84
Angestellter(mit Abfertigung neu)****)	1.503,91	20.945,84
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.325,56	15.906,72

***) Sonderzahlungen ohne AK-Umlage und WBF-Beitrag (1,5%)

****) BMVG-Beitrag (Abfertigung neu) von Höchstbeitragsgrundlage berechnet.

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG):

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlagen bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlagen	
	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.235,00	50.820,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	576,87	6.922,44	4.235,00	50.820,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	1.121,64	13.459,68	4.235,00	50.820,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	323,46	3.881,52	4.235,00	50.820,00
ohne anderen Einkünften	537,78	6.453,36	4.235,00	50.820,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2005):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt
Steuerbescheid 2002
+ in 2002 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,073 (Aktualisierungsfaktor)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2002

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung (monatlich pauschal)	7,09 €	7,09 €	7,09 €
Krankenversicherung*)	9,1 %	---	9,1 %
Pensionsversicherung	15,0 %	20,0 %	15,0 %
Gesamt	24,1 %	20,0 %	24,1 %

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 5,46% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (ohne UV)	vorläufige und endgültige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	129,61	1.555,32	684,19	8.210,28
Neuzugänger im 3. Jahr	129,61	1.555,32	1.020,64	12.247,68
ab dem 4. Jahr	220,75	2.649,00	1.020,64	12.247,68
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	77,95	935,40	1.020,64	12.247,68
ohne anderen Einkünften	129,61	1.555,32	1.020,64	12.247,68